

# Gemeinde Martfeld

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 02.06.2020



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Ma-0081/20

### Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	18.06.2020	nicht öffentlich
Rat	18.06.2020	öffentlich

### Betreff:

**Außenbereichssatzung Kleinenborsteler Heide  
Auslegungsbeschluss**

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung zu informieren. Hierfür wird der Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die „Außenbereichssatzung Kleinenborsteler Heide“ mit Begründung gefasst. Der Geltungsbereich liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Es wird beschlossen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

### Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Martfeld hat beschlossen, für den bebauten Bereich Kleinenborsteler Heide eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen, um für den bebauten Bereich weitere Baumöglichkeiten zu geben und für die vorhandenen Baulücken eine Bebauung zu ermöglichen.

Die Satzung grenzt den Geltungsbereich vom übrigen Außenbereich ab. Die Bauvorhaben müssen sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen sind je Baugrundstück zwei Laubbäume zu pflanzen. Die Größe und die Art sind dem Satzungsentwurf zu entnehmen, der als Anlage beigefügt.

Für die Aufstellung der Außenbereichssatzung kann das vereinfachte Bauleitplanverfahren nach § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB angewendet werden. So kann nach Nr. 2 „der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden oder wahlweise die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden“.

Nach Nr. 3 „kann den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden“.

Da es sehr schwer ist, die betroffene Öffentlichkeit (z.B. Grundstückseigentümer, Mieter/Pächter, Nutznießer, Nachbarn) und die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abschließend zu ermitteln, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, für die Beteiligung der Öffentlichkeit die nach Nr. 2 zulässige Alternative der öffentlichen Auslegung gem. § Abs. 2 BauGB zu wählen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Um die öffentliche Auslegung durchführen zu können, bedarf es eines Auslegungsbeschlusses, in dem der Rat bekundet, dass der Satzungsentwurf und die Begründung ausgelegt werden soll.

Michael Matheja

Bernd Bormann

**Anlage**

Außenbereichssatzung Kleinenborsteler Heide